



Landratsamt Gotha . Postfach 47 . 99873 Gotha

AfD Fraktion
Fraktionsvorsitzende
Frau Miriam Kütter

Telefon
03621 214-168

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name	Datum
	04/LR/MM	Herr Mieth	23.06.2026

Beantwortung der Anfrage der AfD-Fraktion zum Rückbau Windkraft

Sehr geehrte Fraktionsvorsitzende,

Ihre Anfrage zum Rückbau Windkraft beantworte ich wie folgt:

Mit der vorliegenden Anfrage werden Auskünfte zu einem möglicherweise geplanten Windpark im Bereich Tambach-Dietharz/Finsterbergen begehrt. Konkret wird nach vorliegenden Erkenntnissen hinsichtlich Anzahl, Höhe, Anlagenleistung sowie Investitionskosten gefragt. Darüber hinaus wird die konkrete Ausgestaltung der Rückbausicherung thematisiert.

Eine Zuständigkeit des Kreistages ist insoweit nicht gegeben. Nach § 101 Abs. 3 ThürKO erstreckt sich die Zuständigkeit des Kreistages nicht auf Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises. Ein etwaiges Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen wäre dem übertragenen Wirkungskreis zuzuordnen. Gemäß § 14 Abs. 3 der Geschäftsordnung können sich Anfragen jedoch ausschließlich auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises beziehen.

Zum generellen Umgang des Landratsamtes Gotha mit der finanziellen Absicherung der Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bei Windenergieanlagen im unbeplanten Außenbereich wird Folgendes ausgeführt:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist der Vorhabenträger verpflichtet, eine verbindliche Erklärung abzugeben, wonach die Windenergieanlage nach Außerbetriebnahme vollständig zurückzubauen ist. Dies umfasst sämtliche Anlagenteile, insbesondere Turm, Gondel, Rotor und Fundament, sowie darüber hinaus bestehende Nebenanlagen, Zuwegungen und gegebenenfalls versiegelte Flächen.

Die konkrete Ausgestaltung des Sicherungsmittels ist bundesrechtlich nicht normiert und richtet sich nach landesrechtlichen Vorgaben. Zur Sicherstellung einer insolvenz- und rechtsnachfolgesicheren Ausgestaltung der Rückbauverpflichtung wird entsprechend dem Erlass des Thüringer Ministeriums für Digitales und Infrastruktur vom 28. August 2025 vor Baubeginn die

Stellung einer unbefristeten, unbedingten und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft verlangt. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt mindestens 6,5 % der Investitionskosten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eckert